

Satzung

des Förderverein Brüder-Grimm-Schule

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Brüder-Grimm-Schule“, nachfolgend auch FBGS genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Viersen.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecks des Vereines

1. Der Zweck des Vereines verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des FBGS ist die Bildung und Erziehung von Kindern, Beschaffung von Lern- und Spielmaterialien, Investitionen im Schulbereich der Brüder-Grimm-Schule, sowie die Unterstützung von bedürftigen Kindern der Schule bei der Beschaffung von Lernmitteln und Teilnahme an Klassen- und Schulausflügen.
3. Der FBGS unterstützt ausschließlich die Unterhaltung und Arbeit der Brüder-Grimm-Schule und deren Schüler, durch Aktionen, Geld- und Sachzuwendungen.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des FBGS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FBGS, abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche volljährige Person werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende des Kalenderjahres (30.12.) erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich; insbesondere,
 - a. wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereines verletzt oder
 - b. mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt.Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4

Beiträge, Spenden

1. Die zur Erreichung seines Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeder Art.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.
4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird aus Kosten- und organisatorischen Gründen empfohlen.

§ 5

Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
 - a. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines
 - die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes
 - gegebenenfalls Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes
 - Behandlung vorliegender Anträge
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - der Beschluss über Satzungsänderungen
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, insbesondere dann, wenn Vorstandsmitglieder vor dem Ende der festgelegten Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod ausgeschieden sind.
4. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bestimmter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Zweckänderungen. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben werden. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.
7. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied, und den Protokollführer gegenzuzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Stimmengleichheit erfordert einen neuen Wahlgang. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang, bei dem jedes Mitglied so viele Stimmen hat wie Beisitzer zu bestimmen sind. Auf jeden Kandidaten kann nur höchstens eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen.
2. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Kassenprüfer können nur einmal direkt wieder gewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes und des Kassenprüfers endet vor dem festgelegten Ablauf der Amtszeit durch Austritt, Niederlegung, Ausschluss oder Tod sowie ferner durch Entziehung des Vertrauens aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Im letztbezeichneten Fall hat die gleiche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.
6. Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode ist möglichst bald in einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 8

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören vier geschäftsführende und bis zu acht beratende Mitglieder an.
2. Geschäftsführende Mitglieder sind
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenführer
 - d. der Schriftführer.
3. Beratende Mitglieder sind
 - a. bis zu fünf Beisitzer
 - b. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, der Schulpflegschaftsvorsitzende kraft ihres Amtes, sofern diese Mitglied des Vereines sind.
4. Der Vorstand wird von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 9

Vertretung des Vereines, Befugnisse des Vorstandes

1. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen. So obliegen ihm insbesondere die Geschäftsführung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitgliedes nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahr.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche in Textform eingeladen wird. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 10

Kassenverwaltung, Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer hat die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Dem Kassenprüfer ist Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet alleine die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verein „Hexenhaus e. V.“, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich verwendet wird für Aufgaben an der Brüder-Grimm-Schule.

Sollte der Verein „Hexenhaus e. V.“ nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Viersen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich verwendet wird für

- a. Aufgaben an der Brüder-Grimm-Schule
- b. Sollte diese nicht mehr bestehen, für eine andere Grundschule der Stadt Viersen in Süchteln.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde geändert. Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.01.2015 genehmigt.
2. Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwa vom Registergericht zur Herstellung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der Förderungswürdigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung geforderte redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen. Derartige Satzungsänderungsbeschlüsse sind den Mitgliedern in Schriftform mitzuteilen.

41749 Viersen, den 22.01.2015

Neufassung der Satzungen vom 23.04.2009 sowie 15.04.2005